

Gemeinde Eisenbach

(Hochschwarzwald)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- gebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. April 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - wird wie folgt geändert:

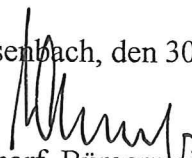
16	Melderecht	
16.1	Auskunft aus dem Melderegister	
16.1.1	einfach Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	7,50 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 Euro
	jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,- bis 3.000,- Euro
16.2.	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	2,50 Euro
	jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,- bis 3.000 Euro
	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. die GEZ	0,15 Euro
	jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	je Bescheinigung	7,50 Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	

- | | | |
|--------|--|--------------------|
| 16.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5,- bis 700,- Euro |
| 16.5 | Gebührenfrei sind | |
| 16.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 16.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 16.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 16.5.4 | die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG) | |
| 16.5.5 | die Ausstellung von Wahlbarkeitsbescheinigungen (§ 10 Abs. KommWG) | |
| 28 | Gewerberecht | |
| 28.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung | 10,- Euro |
| 28.2 | Auskunft aus dem Gewerberegister | 5,- Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenbach, den 30. April 2003


Scharf, Bürgermeister

